

als Betriebseinnahmen. Solange die Vereinigung nur für die Gesamtelange sämtlicher Mitglieder tätig wird und die Beiträge nach einem für alle Mitglieder gleichen Maßstab berechnet werden, stellen die Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerfreie Zahlungen zur Abdeckung der von der Vereinigung für die Gesamtheit ihrer Mitglieder ausgeübten sachungsmäßigen Tätigkeit dar. Mangels besonderen Leistungsaustausches, der Voraussetzung jeder Umsatzsteuerpflicht, unterliegen solche Beiträge nicht der Umsatzsteuer; sie sind keine Betriebseinnahmen. Die für die Ermöglichung des sachungsmäßigen Gemeinschaftszwecks erhobenen gleichmäßigen, nicht notwendigerweise absolut gleichen Beiträge sind ohne Rücksicht auf die tatsächliche oder vermutete Inanspruchnahme der Verbandstätigkeit durch die einzelnen Mitglieder bemessen.

Bewirkt der Verband gegenüber einzelnen seiner Mitglieder Sonderleistungen und werden dafür entsprechend dieser Inanspruchnahme der Verbandstätigkeit Beiträge berechnet, so liegt ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor.

#### Zur Frage des Zufließens von Zinsen und Vergütung

Zinsen sind zweifellos zugeflossen, wenn sie bar gezahlt werden. Zufluß liegt auch dann vor, wenn die

Zinsen auf ein Bankkonto oder sonstiges Konto eingezahlt werden, falls der Berechtigte in der Lage ist, jederzeit darüber zu verfügen. Schließlich kann ein Zufließen auch dann in Betracht kommen, wenn die Beteiligten vereinbaren, daß die Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden sollen. Voraussetzung ist dabei aber, daß der Schuldner in der Lage gewesen wäre, die Zinsen bei Verfall zu zahlen. Ist das nicht der Fall, so liegt im Zeitpunkt der Fälligkeit noch kein Zufluß vor. Ein solcher wird jedoch auch in diesem Fall angenommen werden müssen, wenn die Zins- und Zinseszinsforderungen durch vollwertige hypothekarische Sicherung gedeckt sind. (Urteil VI A 40/33.)

Ebenso kommt es für den Begriff des Zufließens einer nicht bar ausgezahlten Lohnforderung darauf an, ob der Betrag sonst in die Verfügungsmacht des Berechtigten gelangt. Wird für eine Lohnforderung dem Angestellten eine Kapitalforderung gegen seine Firma gegeben, die Lohnforderung also in eine Darlehensforderung umgewandelt, so ist von diesem Zeitpunkt an die Vergütung als endgültig zugeflossen anzunehmen. Voraussetzung ist dabei aber, daß die Lohnforderung mit der Gutschrift in eine erstklassige Kapitalforderung umgewandelt ist. (Urteil VI A 1105/33.)

## Wochenschau der



*Wie ist die Beitragsleistung für Uhrmacher zum Einzelhandelsverband? — Dr. Ley spricht über die Gründung der Reichsarbeitskammer in der DAF. — Darf in einer Großstadt ein Einzelhandelsgeschäft ohne Genehmigung verlegt werden? — Nur Einzelmitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront ist vollwertig — Die österreichischen Uhrmacher tagen in Leoben am 29. Juni — Berufsschulung wird im Einzelhandel für Unternehmer durchgeführt — Das rhein-mainische Goldschmiedegewerbe stellt aus — Eine teure Reklame für die eigene Arbeit — Unterstellung der Fachgruppe Uhrenindustrie unter die Wirtschaftsgruppe Feinmechanik und Optik, Berlin — Umsatzsteigerung durch Beschickung der Messe — Interessante Entscheidungen des Werberates, die manchen Parallelschluß auf unseren Stand zulassen — Und was sagt die Presse? — Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale*

#### Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Wie bekannt, sind zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel auch die handwerklichen Betriebe meldepflichtig, deren Umsatz im Einzelhandel jährlich mehr als die Hälfte ihres Gesamtumsatzes oder mehr als 3000 RM beträgt. Bei der Ermittlung des Einzelhandelsumsatzes sind die Umsätze nicht mitzurechnen, die auf den gewerblichen Verkauf von Waren entfallen, welche im eigenen Betrieb handwerklich erzeugt oder bearbeitet worden sind. Da auch die Uhren unter diese Waren fallen, die im eigenen Betrieb handwerklich bearbeitet werden, sind bei den in Frage kommenden Umsätzen die aus dem Uhrverkauf stammenden Umsätze nicht mitzurechnen.

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks steht mit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel in Verhandlungen über die Beitragsleistungen der gemischtwirtschaftlichen Betriebe, die Einzelhandel und Handwerk gemeinsam betreiben. Die Doppelorganisation solcher gemischtwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu vermeiden. Die Bestrebungen der beiden Gruppen gehen jedoch dahin, die Doppelbelastung an Beiträgen möglichst zu beseitigen. (VI 1/2176)

#### Die Reichsarbeitskammer

Mit sofortiger Wirkung wird die Reichsarbeitskammer gebildet, wobei folgende Ausführungsbestimmungen zu beachten sind:

1. Die Reichsarbeitskammer wird vom Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront geleitet.
2. Mitglieder der Reichsarbeitskammer werden vom Reichsleiter der DAF. berufen:
  - a) die Leiter der Reichsbetriebsgemeinschaften,
  - b) die Gauwaller der DAF.,
  - c) Einzelpersonen,
  - d) die Leiter der Ämter der Zentralbüros der DAF.

3. Die Reichsarbeitskammer hat vom Reichsleiter der DAF. übertragene Aufgaben zu bearbeiten.

4. Allgemeines.

- a) Der Verlauf der Sitzungen der Reichsarbeitskammer wird von einem Protokollführer protokolliert.
- b) Die Geschäfte der Reichsarbeitskammer werden durch eine Abteilung der Geschäftsführung des Zentralbüros der DAF. geführt.

Die territorialen Gebiete der Arbeitskammern entsprechen den 18 Wirtschaftsbezirken. (VI 1/2183)

#### Verlegung von Einzelhandelsgeschäften in Großstädten

Nach dem Einzelhandelsschutzgesetz können die obersten Landesbehörden Teile von Gemeindebezirken zu selbständigen Gemeindebezirken erklären, damit die Verlegung von Einzelhandelsgeschäften in den neu bestimmten Gemeindebezirken nur innerhalb dieses Bezirks ohne Genehmigung erfolgen kann; eine Verlegung von Verkaufsstellen aus dem einen in den anderen Gemeindebezirk bedarf in solchen Fällen künftig der Genehmigung. Auf Grund dieser Ermächtigung sind einige deutsche Großstädte, z. B. Berlin, München, Nürnberg usw., bereits in selbständige Gemeindebezirke aufgeteilt worden. Jetzt hat der Reichs- und Preußische Minister durch Verordnung vom 27. Mai 1935 von dieser Ermächtigung erneut Gebrauch gemacht und die Städte Duisburg, Essen, Oberhausen und Wuppertal in Gemeindebezirke aufgeteilt. In den genannten Städten können also Einzelhandelsgeschäfte nicht mehr beliebig von einem in den anderen Bezirk verlegt werden; für derartige Verlegungen ist vielmehr eine Genehmigung erforderlich. (VI 1/2169)

#### Korporative Zugehörigkeit zur Arbeitsfront nicht vollwertig?

Die Frage, ob die korporative Mitgliedschaft einen Ersatz für die Einzelmitgliedschaft der Deutschen Arbeitsfront darstelle